



In Anerkennung des freiwilligen Einsatzes während des Juni-Hochwassers 2013 verleiht Herr Arnold im Auftrag des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen den Sächsischen Fluthelfer-Orden 2013. Die Verleihung erfolgte im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 15. April 2014.

Achtung Steuerzahler!

Die Steuern für das 2. Quartal 2014 sind am 15. 5. 2014 fällig

Um Zahlungsrückstände und unnötige Mahngebühren zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens, Formulare dazu erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage der Stadtverwaltung www.geringswalde.de.

Öffnungszeiten Rathaus

am Freitag, den 2. Mai 2014
und Freitag, den 30. Mai 2014

- das Rathaus bleibt für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen,
- die Bücherei ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet,
- der Wochenmarkt wird in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr durchgeführt.

Geschehnisse im Rückblick

Im Berichtszeitraum 10.03.-13.04.2014 mussten wieder vermehrt Verstöße gegen die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festgestellt werden.

So ereigneten sich 2 Verkehrsunfälle, wobei sich in einem Fall der Fahrzeugführer pflichtwidrig von der Unfallstelle entfernte. Auch wurden zwei Kleinkraftfahrzeugen festgestellt, welche nicht pflichtversichert waren. Ein Fahrzeugführer war zusätzlich nicht im Besitz eines Führerscheins und trug keinen Helm. Auch musste erneut eine Trunkenheitsfahrt mit einem PKW festgestellt werden.

6 Diebstähle sind zur Anzeige gebracht worden. In einem Fall wurde wieder Buntmetall entwendet, gestohlen wurden u.a. ein Kinderfahrrad Puky hellblau, ein Laufrad hellblau, 2 Kinderhelme rot und orange, ein 26er Damenrad, ein 24er Mountainbike, mehrere Wasserhähne aus einer Kleingartenanlage, 1 Festmeter Nussbaumholz und aus einem VW Transporter wurden zwei Airbags sowie die 2. und 3. Sitzbank entwendet.

In 5 Fällen mussten Anzeigen wegen Sachbeschädigung aufgenommen werden. Eine Baustelleneinrichtung mit Lichtzeichenanlage wurde beschädigt, von einem Gartenzaun haben Unbekannte Latten abgerissen, 4 Scheiben des Normmarktes wurden mit Stahlkugeln beschossen, ein Fallrohr von 2,50 Länge wurde beschädigt und ein Weidezaun wurde an 30 Stellen zerschnitten, sowie 5 Weidepfähle rausgezogen. Nachfolgende Ordnungswidrigkeitsanzeigen nahmen die Mitarbeiter des Polizeireviere zur Anzeige auf: 2x unerlaubter Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, 1x wegen Verursachen von Baulärm am Sonntag, 1 Anzeige wegen freilaufendem Hund und 1 wegen unerlaubten Entzündens von Feuerwerkskörpern.

1 Bürger wurde durch einen Trickbetrüger geschädigt. Eine unbekannte männliche Person bat den Geschädigten einen Euro in 10 Cent Stücke zu wechseln. Anschließend bemerkte er das Fehlen von 20,00 Euro.

Baumgarten, Sicherheit/Ordnung

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Geringswalde
zur Versammlung 2013 – 2014
am 13. März 2014

In der Versammlung am 13. März 2014 in der Karpfenschänke Geringswalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die anwesenden Jagdgenossen stimmten der Tagesordnung einstimmig zu.
2. Der Kassenführer wurde einstimmig entlastet.
3. Die Versammlung beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Versammlung beschließt einstimmig, den Reinertrag 2013 für die Bezahlung des Jagdessens zu verwenden.

Arnold, Jagdvorstand

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Altgeringswalde
zur Mitgliederversammlung
am 14. März 2014

In der Versammlung am 14. März 2014 in der Karpfenschänke Geringswalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft stimmten der Tagesordnung einstimmig zu.
2. Die Kassenführer wurde einstimmig entlastet.
3. Die Versammlung beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Versammlung beschließt einstimmig, die Auszahlung des Reinertrages 2013 an die Mitglieder.

Hüttner, Jagdvorsteher

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung sucht für das Freibad Geringswalde zur Absicherung des Badebetriebes Kassierer/innen vorzugsweise Bezieher von Altersrente.

Die Einstellung erfolgt für den Saisonbetrieb 2014 nach Bedarf bei entsprechender Wetterlage.

Interessenten melden sich bitte schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde, E-Mail: info@geringswalde.de.

Wir freuen uns auf Ihre Kurzbewerbung bis zum 7. Mai 2014.

Thomas Arnold, Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Stadt Geringswalde

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 finden gleichzeitig

- die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Kreistagswahl
- die Stadtratswahl,
- die Ortschaftsratswahl/en statt.

2. Die Gemeinde Geringswalde ist in sechs Wahlbezirke eingeteilt.

- 240 – Wahlbezirk 1, Diesterweg Schule, Lutherplatz 4,
- 241 – Wahlbezirk 2, Vereinshaus, Nebengebäude, Erich-Zeigner-Str.19,
- 242 – Wahlbezirk Altgeringswalde, Begegnungszentrum Altgeringswalde, Obere Dorfstraße 60,
- 243 – Wahlbezirk Aitzendorf, Begegnungszentrum Aitzendorf, Aitzendorf Nr.17,
- 244 – Wahlbezirk Arras, Begegnungsstätte Arras, Hauptstraße 18 B,
- 245 – Wahlbezirk Holzhausen, Gasthof »Zur Hundsnase«, Hoyersdorf Nr. 19.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind für die:

- Europawahl von weißlicher Farbe
- Landkreistagswahl von rosa Farbe
- Stadtratswahl von hellgelber Farbe
- Ortschaftsratswahl Aitzendorf von hellgrüner Farbe
- Ortschaftsratswahl Altgeringswalde von hellroter Farbe
- Ortschaftsratswahl Arras von bräunlicher Farbe
- Ortschaftsratswahl Holzhausen von hellorangefarbener Farbe

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlbe-

rechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.1 Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie
2. jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und
3. rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlichmacht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen: Der Stimmzettel enthält für die Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl in den Ortschaften

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs.5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand in der zu gelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die Wahlscheine haben, können
 - a) – bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der

Wahlschein ausgestellt ist

- bei der Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mittelsachsen (wenn nur für die Kreistagswahl stimmberechtigt)
- bei den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets in der Stadt (Hinweis: Wer für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl sowie die Kreistagswahl wahlberechtigt ist, kann mit seinem Wahlschein nur in dem/den Wahlbezirk/en des jeweils kleinsten Wahlgebietes wählen.) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (in/im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs.2 S.4 KomWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Geringswalde, den 15.04.2014

Arnold, Bürgermeister

Schulanmeldung für die Grundschule Geringswalde

An folgenden Tagen werden für das Schuljahr 2015/2016 in der Stadt Geringswalde mit den Ortsteilen Altgeringswalde, Holzhausen, Neuwallwitz, Hoyersdorf, Arras, Dittmannsdorf und Aitzendorf in der Diesterwegschule,

Grundschule, Geringswalde, Lutherplatz 4, die Schulanmeldungen entgegengenommen.

Montag, 08.09.14 bis Freitag, 12.09.14: 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Dienstag, 09.09.14: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag, 13.09.14: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres (2015) das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres (2015) das sechste Lebensjahr vollenden, und von den Eltern angemeldet werden, gelten als schulpflichtig.

Mitzubringen ist die Geburtsurkunde des Kindes, bei nicht verheirateten Paaren mit gemeinsamen Sorgerecht zusätzlich die Urkunde zur Sorgeerklärung für das Kind. Die Kinder müssen nicht vorgestellt werden.

Eisermann, Rektorin Diesterwegschule Geringswalde

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 25. Mai 2014 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis für die Europa-, Kreis-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen der Stadt Geringswalde

wird in der Zeit vom 05. bis 09. Mai 2014 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag

von 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch

von 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Freitag

von 9.00–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Geringswalde, Rathaus, Markt 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, Zimmer 214, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein

– zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Mittelsachsen

– zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis

eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2

Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

– einen Wahlschein

– einen amtlichen Stimmzettel

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunal-

wahlen

– einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist

– einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag

– einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat

– einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)

– einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag

– einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zusenden ist

– ein Merkblatt für die Briefwahl zur Kommunalwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt/Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geringswalde, 15. April 2014

Arnold, Bürgermeister



- Frau Gertrud Richter · 97 Jahre
aus Dittmannsdorf
- Frau Margarete Thiele · 94 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Oliva Neumann · 90 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Edith Böhme · 89 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Marianne Jucak · 88 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Liesbet Knabe · 88 Jahre
aus Dittmannsdorf
- Herrn Kurt Fischeider · 87 Jahre
aus Arras
- Frau Anneliese Hille · 86 Jahre
aus Geringswalde
- Herrn Erhard Wetzig · 86 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Waltraude Uhlig · 86 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Lieselotte Rühle · 85 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Ilse Jost · 85 Jahre
aus Aitzendorf
- Frau Hannalore Tschamtkle · 84 Jahre
aus Geringswalde
- Herrn Werner Schröter · 84 Jahre
aus Hoyersdorf
- Herrn Heinz Bargiel · 84 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Ursula Hilbig · 84 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Edith Tischendorf · 83 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Edeltraud Reich · 83 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Ursula Kürth · 83 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Ursula Krämer · 83 Jahre
aus Geringswalde
- Herrn Helfried Arnold · 82 Jahre
aus Holzhausen
- Herrn Helmut Winkler · 82 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Marianne Günther · 82 Jahre
aus Hoyersdorf
- Herrn Alfred Kranz · 82 Jahre
aus Geringswalde
- Herrn Manfred Rost · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Helga Otto · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Rita Lantzsch · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Brigitte Herrmann · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Käthe Nestler · 81 Jahre
aus Neuwallwitz
- Herrn Werner Thiele · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Christa Matysik · 81 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Helga Schön · 80 Jahre
aus Geringswalde
- Frau Herta Niedworok · 80 Jahre
aus Geringswalde

Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 15. 4. 2014

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Verleihung Fluthelferorden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Bestätigung der Tagesordnung,
Protokollkontrolle
4. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Bauamtes
6. Einwohnerfragestunde
7. Annahme oder Vermittlung von
Geld- und Sachspenden sowie
Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen
Beschlussvorlage 19/2014
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.
8. Genehmigung zur Durchführung
Veranstaltung 150 Jahre Feuerwehr
Geringswalde
Beschlussvorlage 20/2014
Die Stadträte erteilen einstimmig die Genehmigung zur Durchführung dieser Veranstaltung.
9. Diskussion Baumschutzsatzung
10. Anfrage der Stadträte
Arnold, Bürgermeister

Schiedsstelle



Die Sprechzeit
der Schiedsstelle ist am
6. Mai 2014
in der Zeit von
17.00–18.00 Uhr.
Weinert, Friedensrichter

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan Mai 2014

Ortsfeuerwehr Geringswalde
05.05.2014, 19:00 Uhr
Ortsfeuerwehrausschuss
10.05./11.05.2014
150 Jahre Feuerwehr Geringswalde
13.05.2014, 18:30 Uhr
Übungsdienst
27.05.2014, 18:30 Uhr
Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde
13.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst
27.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras
09.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst
23.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst

Löschgruppe Holzhausen
09.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst
23.05.2014, 19:30 Uhr
Übungsdienst

D. Haas, Gemeindeführer

IMPRESSUM:

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe: 16. Mai 2014
Fotos: Stadtverwaltung,
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur
Dresdener Straße 184 · 09326 Geringswalde
Telefon: (03 73 82) 1 22 73 · Telefax: (03 73 82) 1 22 76
E-Mail: sebhainicker@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:
Der Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch zum Ehejubiläum im April 2014

Die Eheleute

Karl und Elfriede Hofmann

beginnen Ihr

60jähriges Ehejubiläum

Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich und wünschen dem Jubelpaar Gesundheit und Freude sowie noch weitere glückliche Ehejahre.



Frist für Sanierung von Kleinkläranlagen u. abflusslosen Sammelgruben läuft

Die Frist zur Sanierung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, endet am 31. Dezember 2015.

Abwasser darf nur in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) eingeleitet werden, wenn eine Reinigung nach dem Stand der Technik erfolgt. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem gesetzlich geforderten Stand der Technik entsprechen, erlöschen kraft Gesetzes nach Ablauf des 31. Dezember 2015. Für eine dezentrale Abwasserentsorgung besteht unter anderem die Möglichkeit einer Nachrüstung oder eines Neubaus der Anlage. Auch eine Gruppenlösung kann gefunden werden, für die sich maximal 50 Grundstückseigentümer zusammenschließen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle häuslichen Abwässer in einer abflusslosen Grube zu sammeln.

Antragsverfahren

Grundstückseigentümer, die derzeit noch eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht dem Stand der Technik entspricht, sollten sich zur Vermeidung späterer Nachteile zeitnah mit dem für sie zuständigen Abwasserzweckverband (in den Gemeinden Mühlau und Oberschöna ist die jeweilige Gemeinde Ansprechpartner) beziehungsweise der unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen.

Die Nachrüstung beziehungsweise die Neuerichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage mit Einleitung der gereinigten Abwässer in ein Gewässer beziehungsweise die Versickerung in den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen ist. Der entsprechende Antrag steht auf der Webseite des Referates Wasser zur Verfügung oder kann abgefordert werden. Folgende Unterlagen sind wichtige Bestandteile des Antrages:

- amtlicher Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 730 mit Kennzeichnung des Standortes der Kläranlage, Leitungsführung, Einleitstelle, Fließrichtung des Gewässers;
- bei einer Nachrüstung Angaben über den baulichen Zustand und Eignung der Anlage,
- Darstellung des Einleitbauwerkes im Schnitt und in der Draufsicht (Detailzeichnung mit Maßangaben),
- bei vorhandener Einleitstelle Foto; bei Versickerung ein Sickergutachten.

Das Erlaubnisverfahren wird eine Bearbeitungszeit von zirka drei Monaten in Anspruch neh-

Ferienlager im Erzgebirge versprechen Spaß und Abenteuer

Für die kommenden Sommerferien hat die Zethauer Kinder- und Jugendfreizeitstätte »Grüne Schule grenzenlos« ein bunt gemischtes und erlebnisreiches Programm aus Spiel und Abenteuer in der Natur parat. Spaß bei Sport und Wettbewerben mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern kommen dabei nicht zu kurz. Der Besuch des Erlebnisbades in Mulda mit 80 m Rutsche und ein Ausflug in das Erzgebirge sind ebenso dabei wie ein Kinoabend, eine selbst gestaltete Disco, Kinderbackstube, Krea-

tives Gestalten mit Naturstoffen, Erleben einer Sommernacht am Lagerfeuer und noch einiges mehr.

Die Übernachtung erfolgt im festen Haus, der »Grünen Schule grenzenlos«. Die Ferienlager finden in allen sächsischen Sommerferienwochen statt.

Information und Anmeldung unter: www.gruene-schule-grenzenlos.de oder Telefon 0373208017-0



Erlebnisse inmitten der erzgebirgischen Natur – damit punktet die Zethauer Freizeitstätte »Grüne Schule grenzenlos«. In historischen Kostümen wird mit Flachs gearbeitet. Es entstehen Souvenirs aus der Faser dieser Pflanze. Bildung auch in den Ferien.

men. Deshalb sind die Antragsunterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Mittelsachsen einzureichen.

Förderung der Umrüstung

Aktuell wird die Nachrüstung von Kleinkläranlagen beziehungsweise die Umstellung auf eine abflusslose Grube durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gefördert. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Anträge auf Förderung sind über den zuständigen Abwasserzweckverband einzureichen. Eine Förderung setzt voraus, dass mit der Nachrüstung vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wird. Bei Einleitung der gereinigten Abwässer aus einer Kleinkläranlage in einen vorhandenen öffentlichen Kanal ist die Zustimmung des zuständigen Zweckverbandes erforderlich. Informationen zum Förderverfahren gibt es bei der Gemeinde, dem Abwasserzweckverband oder direkt bei der Sächsischen Aufbaubank.

Was passiert nach dem 31. Dezember 2015?

Nach dem 31. Dezember 2015 stellt eine vorhandene Einleitung, die nicht dem Stand der Technik entspricht beziehungsweise für die keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, eine unerlaubte Gewässerbenutzung dar. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit. Die untere Wasserbehörde ist daher gehalten, Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, im Regelfall verschließen zu lassen. Bis zur erfolgten Nachrüstung können die Anlagen dann nur noch als abflusslose Grube betrieben werden.

Einen Link zu weiteren Informationen und Ansprechpartnern gibt es direkt auf der Startseite des Internetauftritts des Landratsamtes Mittelsachsen.

Kontakt:

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Wasser
Frauensteiner Straße 43 · 09599 Freiberg.
Telefon: 03731 799 4174
Internet www.landkreis-mittelsachsen.de

PRESSEMITTEILUNG

GAW-Institut informiert zum

**»Tag der Pflege«
über Altenpflegeausbildung**

Rochlitz. Das GAW-Institut für berufliche Bildung in Rochlitz lädt am 12.05.2014 zur Informationsveranstaltung zur Altenpflegeausbildung ein. Die Veranstaltung findet in der Zeit von 9 bis 15 Uhr in der Dr.-Bernstein-Straße 1 statt. Ausgangspunkt ist der »Tag der Pflege«, der jedes Jahr am 12.05. weltweit begangen wird.

Das angebotene Programm des GAW-Instituts zum internationalen Tag der Pflege gestaltet sich sehr vielseitig. Interessierte können an Vorführungen im Pflegezimmer mit gesundheitsrelevanten Themen und einer Führung durch die Räumlichkeiten teilnehmen. In persönlichen Gesprächen mit Lehrern und Schülern erhalten die Besucher eine individuelle Beratung zu Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und beruflichen Einsatzmöglichkeiten. Obwohl sich das Image des Altenpflegeberufs in den letzten Jahren bereits merklich verbessert hat, besteht nach wie vor ein hoher Fachkräftemangel in diesem Bereich. Grund hierfür ist unter anderem der demografische Wandel in Deutschland. Mit dem Älterwerden der Menschen wächst gleichzeitig auch der Pflegebedarf. Für ausgebildete Altenpfleger steigen die Berufschancen dadurch deutlich.

Weitere Informationen unter:

GAW-Institut für berufliche Bildung gemeinnützige GmbH

Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe

Dr.-Bernstein-Straße 1 · 09306 Rochlitz

Tel.: 0 37 37 / 4 49 15 -0

Fax: 0 37 37 / 4 49 15 -1

E-Mail: rochlitz@gaw.de

Im Internet: www.gaw.de



Baugeschehen Geringswalde



**Blut spenden
nicht vergessen!**

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Samstag, den 03.05.14

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der DRK Sozialstation »Neuer Anker«

Geringswalde,

Altgeringswalder Str. 4